

Satzung Autonomes Frauenhaus Itzehoe eV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Autonomes Frauenhaus Itzehoe eV“.
Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt, physisch und psychisch misshandelten Frauen zu helfen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Errichtung und Förderung eines autonomen Frauenhauses verwirklicht werden, das Frauen sowie Frauen und Kindern zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht bietet. Dieses Haus soll das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verwirklichen. Die Frauen sollen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung durch Selbstorganisation des täglichen Lebens im Frauenhaus gewinnen.
Durch das enge Zusammenleben mit Frauen gleichen Schicksals sollen sie erkennen, dass ihre Situation kein Einzelfall ist. Aus dieser Erkenntnis heraus soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Lebenssituation aktiv zu verändern und zu verbessern. Damit die Frauen angstfrei in dem Haus leben können, haben Männer keinen Zutritt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitgliedsarten sind: Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, den Verein zu unterstützen. Aktive Mitglieder können nur Frauen sein.
Der Beitritt als aktives oder Fördermitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalschluss. Wird der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung für ein Kalenderjahr nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Tagesordnungspunkten. Außerdem erfolgt eine Einberufung der Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies schriftlich wünschen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter 5, wählt die Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit,
- b) die Entlassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden,
- c) Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der 2. Abstimmung die einfache Mehrheit,
- d) die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der 2. Abstimmung die einfache Mehrheit.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Frauen, die dem Verein als aktive Mitglieder angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen aus 3 Frauen bestehenden geschäftsführenden Vorstand, der gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen sollen im Vorstand nicht vertreten sein.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die Aufstellung des Geschäftsberichtes in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden (vgl. 6d). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden und ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Trägerverein eines autonomen Frauenhauses in Schleswig-Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 1993 beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 31. 03. 1999 wurde die Namensänderung in „Autonomes Frauenhaus Itzehoe eV“ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in der dem Amtsgericht vorgelegten Fassung in Kraft.